



Stellungnahme des Kantons Zürich (3. Spalte)

Übersichtliche Darstellung der Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG) ¹	Kanton Zürich
Geltendes Recht	Vernehmllassungsvorlage
Art. 28 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen ¹ Die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen setzen eine einschlägige berufliche Praxis und einschlägiges Fachwissen voraus. ² Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt regeln die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Sie berücksichtigen dabei die anschliessenden Bildungsgänge. Die Vorschriften unterliegen der Genehmigung durch das SBFI. Sie werden in Form eines Verweises nach Artikel 13 Absätze 1 Buchstabe g und 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 ² im Bundesblatt veröffentlicht. ³ ³ Der Bundesrat regelt Voraussetzungen und Verfahren der Genehmigung. ⁴ Die Kantone können vorbereitende Kurse anbieten	<i>Art. 28 Abs. 1^{bis}</i> ^{1bis} Sie werden in den Amtssprachen angeboten. Sie können zusätzlich auf Englisch angeboten werden. <i>Zustimmung. Wichtig ist, dass eine Prüfung in einer Landessprache auch dann abgelegt werden kann, wenn nur eine einzige Person dies möchte. Die Landessprachen gehen dem Englischen vor.</i> <i>Wir regen ein Monitoring an, um die Entwicklung der Sprachen in den Prüfungen zu beobachten. Es gilt zu vermeiden, dass Englisch langfristig die Landessprachen in den Prüfungsangeboten der höheren Berufsbildung verdrängt.</i>
Art. 29 Höhere Fachschulen ¹ Die Zulassung zu einer eidgenössisch anerkannten Bildung an einer höheren Fachschule setzt eine einschlägige berufliche Praxis voraus, soweit diese nicht in den Bildungsgang integriert ist. ² Die vollzeitliche Bildung dauert inklusive Praktika mindestens zwei Jahre, die berufsbegleitende Bildung mindestens drei Jahre. ³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) ⁴ stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen Mindestvorschriften auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. ⁴ Die Kantone können selber Bildungsgänge anbieten. ⁵ Die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus, soweit sie eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten.	<i>Art. 29 Abs. 3, 3^{bis} und 5</i> ³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) ⁵ stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen Mindestvorschriften für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. ^{3bis} Es kann Mindestvorschriften für das Weiterbildungsangebot an höheren Fachschulen aufstellen. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, den Umfang und die Titel ⁵ Die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus.



	<p><i>Art. 29a Bezeichnungsrecht</i> Bietet eine Bildungsinstitution eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge an, so kann sie in ihrem Namen die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» führen.</p>	<p><i>Der Kanton Zürich begrüßt, dass die HF als Bildungsinstitutionen künftig von einem Rechtsschutz profitieren sollen. Es ist in der Tat unverständlich, dass bisher auch Bildungseinrichtungen ohne anerkannte HF-Bildungsgänge den Titel «Höhere Fachschule» verwenden konnten. Zu prüfen ist, ob alle Bildungsangebote einer Höheren Fachschule künftig den Zusatz «Höhere Fachschule» oder «HF» führen dürfen.</i></p>
	<p><i>Art. 44a Titelzusätze</i> ¹ Geschützten Titeln der höheren Berufsbildung können die folgenden Titelzusätze angefügt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. «Professional Bachelor», wenn der Titel durch eine eidgenössische Berufsprüfung oder einen Bildungsgang einer höheren Fachschule erworben wurde; b. «Professional Master», wenn der Titel durch eine eidgenössische höhere Fachprüfung erworben wurde. <p>² Der Titelzusatz darf nur in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel oder mit der vollständigen englischen Übersetzung verwendet werden, wie sie in der Prüfungsordnung oder im Rahmenlehrplan festgehalten sind.</p>	<p><i>Die HF und die HBB sind zu stärken. Die HBB ist als tertiäre, aber nicht akademische Bildungsstufe von grosser Bedeutung für den Schweizer Arbeitsmarkt. Mit ihren Aus- und Weiterbildungen sorgt die HBB für Fachpersonen sowie Expertinnen und Experten ihres Fachs, die einen wesentlichen Beitrag zum Fachkräfteangebot auf dem Schweizer Arbeitsmarkt leisten.</i></p> <p><i>Die Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» verorten die HBB klarer als zuvor auf Tertiärstufe. Dieser Vorschlag wurde im Vorfeld der Vernehmlassung intensiv diskutiert – der erläuternde Bericht zeigt die Problematiken detailliert auf. Die nun gewählte Lösung, insbesondere die Tatsache, dass die Begriffe lediglich als Titelzusätze eingeführt werden, findet im Sinne eines gangbaren Kompromisses die Zustimmung des Kantons Zürich.</i></p> <p><i>Wichtig ist, dass die neuen Titel nicht zu einer Verwässerung der Titel des Hochschulbereichs führen und keine finanziellen Folgekosten für die Kantone verursachen.</i></p>

¹ SR 412.10

² SR 170.512

³ Vierter Satz eingefügt durch Art. 21 Ziff. 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 ([AS 2004 4929; BBI 2003 7711](#)).

⁴ Ausdruck gemäss Ziff. I 8 der V vom 15. Juni 2012 (Neugliederung der Departemente), in Kraft seit 1. Jan. 2013 ([AS 2012 3655](#)). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁵ Ausdruck gemäss Ziff. I 8 der V vom 15. Juni 2012 (Neugliederung der Departemente), in Kraft seit 1. Jan. 2013 ([AS 2012 3655](#)). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.



	<p><i>Art. 63a</i> Unzulässige Verwendung des Bezeichnungsrechts</p> <p>¹ Wer als Verantwortlicher eines Geschäftsbetriebs ohne anerkannten Bildungsgang vorsätzlich die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» verwendet, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.</p> <p>² Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁶ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) anwendbar.</p> <p>³ Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Absatz 1 strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.</p>	<p><i>Der Kanton Zürich begrüßt, dass Möglichkeiten eingeführt werden, um Bildungsanbieter zu sanktionieren, die mit dem Titel HF werben, ohne dass sie anerkannte HF-Bildungsgänge führen.</i></p>
	<p><i>Art. 63b</i> Unzulässige Verwendung eines Titelzusatzes</p> <p>Wer vorsätzlich einen Titelzusatz ohne den vollständigen geschützten Titel oder ohne die vollständige englische Übersetzung verwendet, wird mit Busse bestraft.</p>	<p><i>Zustimmung</i> <i>Zu prüfen ist, ob es eine strengere Regulierung braucht, wenn Bildungsanbieter der höheren Berufsbildung in ihren offiziellen Dokumenten und Mitteilungen gegen Art. 44a Abs. 1 und 2 verstossen. So könnte der Artikel sowohl bezüglich der maximalen Höhe der Busse als auch bezüglich der Ausweitung der Strafen auf Bildungsanbieter, die den Titelzusatz nicht präzise verwenden, ergänzt werden.</i> <i>In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis, dass die Einführung ergänzender Titel vom Kanton entsprechende Vorkehrungen und Mittel erfordert, um sicherzustellen, dass die Umsetzung korrekt erfolgt.</i></p>
Art. 73 Übergangsbestimmungen	<p><i>Art. 73</i></p> <p>Nach bisherigem Recht erworbene geschützte Titel sind weiterhin geschützt.</p>	<i>Zustimmung</i>



Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV)⁷ Geltendes Recht	Kanton Zürich	Kanton Zürich
Art. 36 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen (Art. 43 Abs. 1 und 2 BBG) ¹ Das für die eidgenössische Berufsprüfung oder die eidgenössische höhere Fachprüfung zuständige Organ entscheidet durch Verfügung über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren und über die Erteilung des Fachausweises oder des Diploms. ² Die Fachausweise und die Diplome werden vom SBFI ausgestellt. Die Absolventinnen und Absolventen können wählen, in welcher Amtssprache ihr Ausweis ausgestellt wird. ³ Die Fachausweise und die Diplome werden von der oder dem Vorsitzenden des für das Qualifikationsverfahren zuständigen Organs und von einem Direktionsmitglied des SBFI unterzeichnet. ⁸	<i>Art. 36 Sachüberschrift sowie Abs. 2^{bis} 2^{ter}</i> Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen (Art. 28 Abs. 1 ^{bis} , 43 Abs. 1 und 2 sowie 44a BBG) ^{2bis} Wurde die Prüfung auf Englisch absolviert, so wird dies auf dem Fachausweis oder dem Diplom vermerkt. ^{2ter} Die Fachausweise und Diplome nennen den geschützten Titel sowie den entsprechenden Titelzusatz.	
Art. 77 Pauschalbeiträge (Art. 73 Abs. 3 und 4 BBG) ¹ Die Aufgaben der Kantone nach Artikel 53 Absatz 2 BBG werden vom Bund ab dem fünften Jahr nach Inkrafttreten des BBG volumnfänglich über Pauschalbeiträge gemäss dem BBG und dieser Verordnung mitfinanziert. ² Die ersten vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG gilt folgende Regelung: <ol style="list-style-type: none">Aufgaben nach Artikel 53 Absatz 2 BBG, für die der Bund bisher gestützt auf eines der folgenden Gesetze Beiträge gewährt hat, unterstützt er weiterhin nach diesen Gesetzen:<ol style="list-style-type: none">Bundesgesetz vom 19. April 1978⁹ über die Berufsbildung,Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998¹⁰,Waldgesetz vom 4. Oktober 1991¹¹,Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹² über Finanzhilfen an die Höheren Fachschulen im Sozialbereich.Die übrigen Aufgaben nach Artikel 53 Absatz 2 BBG unterstützt der Bund im Rahmen der verfügbaren Mittel nach Artikel 53 Absatz 1 BBG.	<i>Art. 77 und Art. 78 Aufgehoben</i>	(Zustimmung: Weglassung ist sachlogisch.)
Art. 78 Bauvorhaben und Mieten (Art. 73 Abs. 3 BBG) ¹ Subventionsgesuche für Bauvorhaben, für die		



<p>bis zum Inkrafttreten des BBG beim SBFI ein Raumprogramm mit Belegungsplan, ein Vorprojekt oder ein Bauprojekt eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht beurteilt.</p> <p>² Wird ein Raumprogramm mit Belegungsplan oder ein Vorprojekt eingereicht, so werden Subventionen nach bisherigem Recht nur gewährt, wenn bis spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG ein Bauprojekt vorgelegt wird.</p> <p>³ Wurde für ein Bauvorhaben eine Subvention zugesichert, so ist die Schlussabrechnung für das realisierte Vorhaben bis spätestens zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des BBG einzureichen. Wird die Schlussabrechnung nach diesem Zeitpunkt eingereicht, so sind keine Subventionen mehr geschuldet.</p> <p>⁴ Subventionsgesuche für die Miete von Räumlichkeiten, die bis zum Inkrafttreten des BBG mit einer Raumtabelle, einem Mietvertrag oder einem Mietvorvertrag und einem Belegungsplan eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Die Subventionen werden höchstens bis vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG gewährt.</p> <p>⁵ Der Zahlungskredit für Bauten und Mieten geht zu Lasten des Zahlungsrahmens nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a BBG.</p>		
--	--	--

6 SR 412.101

7 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Sept. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 ([AS 2017 5147](#)).

8 [[AS 1979 1687](#); [1985 660](#) Ziff. I 21; [1987 600](#) Art. 17 Ziff. 3; [1991 857](#) Anhang Ziff. 4; [1992 288](#) Anhang Ziff. 17, [2521](#) Art. 55 Ziff. 1; [1996 2588](#) Art. 25 Abs. 2 und Anhang Ziff. 1; [1998 1822](#) Art. 2; [1999 2374](#) Ziff. I 2; [2003 187](#) Anhang Ziff. II 2. [AS 2003 4557](#) Anhang Ziff. I 1]

10 [SR 910.1](#)

11 [SR 921.0](#)

12 [[AS 1992 1973](#). AS [2003 4557](#) Anhang I 2]